



Pünktliches Erscheinen!

Rechtzeitiges Abmelden!

Wechselschuhe!

Sorgsamer Umgang mit der Einsatztechnik!

Vollständige Ausrüstung! Wetter beachten!

Fragen!





- > Begriff der Feuerwehr
- > Rechtsgrundlagen
- Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
- > Arten der Feuerwehr
- > Aufgaben der Feuerwehr
- > Aufstellung der Gemeindefeuerwehr
- ➤ Bildung von Jugendfeuerwehren
- > Einsatzgrundzeit
- > Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- > Gliederung der Feuerwehr
- > Leitung der Gemeindefeuerwehr
- Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- > Ausbildung für Sonderfunktionen

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

- > Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehr
- ➤ Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- Sonderrechte nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) § 35 StVO Sonderrechte § 38 StVO Wegerechte
- > Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- > Arbeits- und dienstrechtliche Sicherung
- > Schweigepflicht, Treuepflicht
- > Dienstpflichten
- > Dienstbetrieb

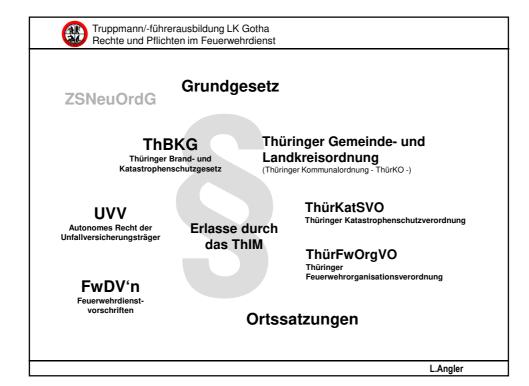


- ➤ Ersatz von Sachschäden, Haftung bei schuldhafter Verletzung, Haftpflichtversicherung
- > Lohnfortzahlung, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung
- > Erstattungsanspruch des Arbeitgebers
- > Unfallversicherung, Zusatzversicherung
- > Eintritt eines Schadensfalles



ThBKG - wesentliche Inhalte

- > §1 Zweck und Anwendungsbereich
- §2 Aufgabenträger
- > §3 Aufgaben der Gemeinden
- §6 Aufgaben der Landkreise
- §7 Aufgaben des Landes
- > §9 Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren
- > §10 Aufstellung von Gemeindefeuerwehren
- > §11 Jugendfeuerwehren
- §§12,13 Feuerwehrangehörige (hauptamtl. ehrenamtl. verpflichtet)
- > §14 Rechtsstellung von Feuerwehrangehörigen
- §14a Zusätzliche Altersversorgung
- > § 15 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- > §22 Brandsicherheitswache
- > §38 Verhütung von Gefahren
- §39 Gefahrenmeldung
- > §52 Einschränkung von Grundrechten
- > §39 Ordnungswidrigkeiten





§1 Zweck und Anwendungsbereich

- Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen
 - 1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
 - 2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und
 - 3. gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).
- (3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.





Aufgaben der Gemeinde

...im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe

eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
Löschwasserversorgung sicherzustellen,
Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben,
die Selbsthilfe der Bevölkerung und Brandschutzerziehung zu fördern,
sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen
§4 ThBKG: Gemeinden haben sich auf Anforderung gegenseitige Hilfe zu leisten

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

Aufgaben des Landes

...im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und Katastrophenschutz

- o die Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und Beihilfen zur Verstärkung des Brandschutzes zu gewähren,
- o die notwendigen zentralen Ausbildungsstätten einzurichten und zu unterhalten
- o erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen,
- o für den Katastrophenschutz zusätzliche Ausrüstungen stützpunktartig bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht,
- o die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen,
- o die Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu unterstützen.



Aufgaben des Landkreises

...im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und Katastrophenschutz

- o die *Gemeinden* bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- o *Stützpunktfeuerwehren* zu planen und bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe zu unterstützen,
- o dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des *Katastrophenschutzes* bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
- o sonstige, zur wirksamen Verhütung und *Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfanges* notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen,
- o gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

Feuerwehren

Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren nach §9 ThBKG

- o Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe setzt der Aufgabenträger Feuerwehren ein
- o Sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Gemeinden
- o Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und –abwehr zu treffen

Aufstellen der Feuerwehren nach §10 ThBKG

- o Mit mehr als 100.000 Einwohnern muss mit hauptamtlichen Kräften, darunter kann mit hauptamtlichen Kräften aufgestellt werden (Berufsfeuerwehr),
- o In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. (Wenn keine Freiwilligen vorhanden, dann Verpflichtung der erforderlichen Personen von 18-60 für max. 10 Jahre nach §13 (2))
- o Körperliche und geistige Eignung (mit ärztl. Attest nachzuweisen)



§ 9 Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein. Die öffentlichen Feuerwehren sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Gemeinden.
- (2) Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder anderen Gefahren vorzubeugen oder diese abzuwehren.

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

§ 10 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

- (1) In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern...Berufsfeuerwehr. Soweit erforderlich, kann sie durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Orts- oder Stadtteilfeuerwehren) ergänzt werden.
- (3) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 13 Abs. 2 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr)
- (4) ...hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig...nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können...mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr.
- (5) ...verwenden genormte oder die von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium oder einer von diesem bestimmten Stelle zugelassene oder anerkannte Ausrüstung.
- (6) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine oder Verbände gebildet werden. Sie sollen durch die Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann.



Arten von Feuerwehren

Nur öffentlich anerkannte Feuerwehren:

- BF Berufsfeuerwehr (ab 100.000 Einwohner)
- FF Freiwillige Feuerwehr (jede Kommune)
- WF Werkfeuerwehr (auf Anordnung oder freiwillig)
- PF Pflichtfeuerwehr (wenn keine FF zustande kommt)

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

§ 11 Jugendfeuerwehren

- (1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben. Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt.
- (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie tatkräftig fördern.
- (4) Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehörigem der Jugendfeuerwehr einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro.



§ 13 Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) ...Einsatzabteilung...frühestens mit dem 16. Lebensjahr und endet mit dem 60. Lebensjahr...kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen bis 67. Lebensjahres zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Alle Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden...bis zur Dauer von zehn Jahren...
- (3) Aufnahme und Heranziehung erfolgen auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters...durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet...durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind.
- (5) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters...entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

§14 Rechtsstellung - Rechte und Pflichten

- Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienste der Gemeinden oder eines Brandschutzverbandes tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen. Übungen. Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeitsoder Dienstleistungsverpflichtung und soweit erforderlich einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen.
- Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.



§14 Rechtsstellung - Rechte und Pflichten

- Dem Feuerwehrangehörigen fallen folgende Pflichten zu:
 - Teilnahmepflicht an Einsätzen, Übungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen
 - Verpflichtung zur Übernahme von Brandsicherheitswachen
 - Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung
 - Verpflichtung zur Beachtung von Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften
 - Verpflichtung zur Wartung und Pflege von Ausstattung
 - Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

§14a zusätzliche Altersversorgung (Feuerwehrrente)

Die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und das Land richten für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren bei dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen eine zusätzliche individuelle Altersversorgung ein. Diese wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren ausgestaltet. Das Land und die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zahlen hierfür einen monatlichen Beitrag in gleicher Höhe. Die zusätzliche Altersversorgung wird nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach dem späteren Ausscheiden aus der Einsatzabteilung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 monatlich an den Feuerwehrangehörigen gezahlt. Soweit die zusätzliche Altersversorgung weniger als 15 Jahre bestanden hat, kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn nach Satz 4 erhalten.



Führungsaufgaben

- Leitung der FF hat der Ortsbrandmeister (darunter Wehrführer, Führer und Unterführer)
- o Leitung der BF (+FF) hat der Leiter Berufsfeuerwehr,
- o Der Landkreis ernennt einen Kreisbrandinspektor (darunter Kreisbrandmeister)
- o Die Gesamteinsatzleitung hat der Bürgermeister (örtlich) oder der Landrat (mehrere Gemeinden oder größerer Umfang) oder jeweils ein Beauftragter,
- o Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr.
- o In Betrieben mit Werkfeuerwehr der Leiter der Werkfeuerwehr.
- o Sicherungsmaßnahmen der Polizei und anderer Stellen sollen im Einvernehmen mit dem Gesamteinsatzleiter angeordnet oder aufgehoben werden.

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

§ 22 - Brandsicherheitswache

- o Für Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen
- o Von der zuständigen Feuerwehr, Art und Umfang bestimmt der Leiter
- o Trifft Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung der Gefahren sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege
- o Für die Durchführung kann die Gemeinde Gebühren aufgrund einer Satzung erheben.



§ 52 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können folgende Grundrechte eingeschränkt werden:

- körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
- Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des GG, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
- informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
- Unverletzlichkeit des Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 GG, Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
- Freizügigkeit (Artikel 11 GG, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
- Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 GG, Artikel 34 der Verfassung des Freistaats Thüringen)

L.Angler



Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen im Vollzug des ThBKG können folgende Grundrechte eingeschränkt werden:

- o Körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG)
- o Freiheit der Person (Art. 2 GG)
- o Freizügigkeit (Art. 11 GG)
- o Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)
- o Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 GG)

Aber unter Beachtung folgender Grundsätze:

- ☐ Verhältnismäßigkeit der Mittel
- ☐ Maßnahme muss im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes liegen
- ☐ Feuerwehr muss zuständig sein
- ☐ Abwehr einer gegenwärtig erheblichen Gefahr
- ☐ Keine Gefährdung höherwertiger Pflichten der Personen

Verhütung von Gefahren und Gefahrenmeldung

- o Jedermann hat sich, insbesondere beim Umgang mit Feuer, brennbaren, explosionsgefährlichen, giftigen oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen und mit elektrischen Geräten so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat er, soweit ihm zumutbar, zu beseitigen.
- o Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Feuerwehr, der Polizei oder einer sonstigen in Betracht kommenden Stelle zu melden. Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst im Stande ist.

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit (ThürKO)

- (1) Die Bürger nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung der Gemeinde teil. Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern in der Gemeinde verpflichtet...Die Bewerbung um ein Ehrenamt sowie dessen Annahme und Ausübung dürfen nicht behindert werden.
- (2) Soweit die Bürger zur Übernahme eines Ehrenamts verpflichtet sind, können sie nur aus wichtigem Grund dessen Übernahme ablehnen oder das Ehrenamt niederlegen.
- (3) Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.





ThürFwOrgVO - Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung

....regelt die Umsetzung der Vorgaben aus dem ThBKG.

§§ 1 - 4 Organisation der Feuerwehr

- § 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen
- § 4 Persönliche Schutzausrüstung, Bekleidung, Kennzeichnung

§§ 11,12 Aus- und Fortbildung

- § 11 Allgemeines
- § 12 Durchführung der Aus- und Fortbildung

§§ 13-17 Bestellung von ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräften

- § 13 Ehrenamtliche Führungskräfte der FF
- § 17 Kreisausbilder



Aufstellung und Gliederung

- In der Regel zu jeder Zeit und an Jedem Ort des Zuständigkeitsbereiches in 10 Minuten nach Alarmierung
- o Festlegung in Alarm- und Ausrückeordnung
- o Mindeststärke nach Einstufung in Risikoklassen
- o Führungs-, Einsatz- und Wartungsaufgaben sind sicherzustellen
- o Eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Personalreserve
- o Führt den Namen der Gemeinde (zuätzlich kann Orts- und Stadtteilname)
- o Gliedert sich in Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung
- o Bei entsprechend vorhandenen Risiken evtl. noch Fachabteilungen
- o Überörtlich nach 20 Minuten für Stützpunktfeuerwehren

L.Angler



§ 1 (1) Aufstellung der Gemeindefeuerwehr (ThürFwOrgVO)

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Das hierfür Erforderliche ist durch eine Alarm- und Ausrückeordnung festzulegen.

Die Mindeststärke der Feuerwehr ergibt sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die nach der Einstufung in die Risikoklassen zu ermitteln ist.

Die Erfüllung der Führungs-, Einsatz- und Wartungsaufgaben muss durch geeignetes Personal sichergestellt sein.

Es ist eine angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Personalreserve zu bilden.



§ 2 Gliederung

- (1) Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Jugendfeuerwehr, die Einsatzabteilung und die Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Risiken kann die Einsatzabteilung der Feuerwehr in Facheinheiten gegliedert werden.

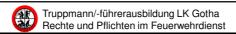
L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

§ 3 Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

- > Jede Gemeinde hat die Alarmierung ihrer Feuerwehrangehörigen sicherzustellen.
- Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veranlassen oder durch befähigte Feuerwehrangehörige durchführen lassen....gemeinsame Einrichtungen betreiben oder Einrichtungen des Landkreises nutzen.
- > Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt.
- > Als Mindestbedarf müssen eingesetzt werden können:
 - innerhalb von 10 Minuten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1
 - > innerhalb von 20 Minuten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und
 - > innerhalb von 30 Minuten Fahrzeuge der Stufe 3.
- Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst vorhalten
- Mindestbedarf der Stufe 2 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden vorgehalten werden. Die Stützpunktfeuerwehren müssen zusätzlich zum Mindestbedarf der Stufe 1 den Mindestbedarf der Stufe 2 vorhalten
- Landkreise und die kreisfreien Städte der Einsatz Stufe 3 Fahrzeuge...
- In den Gemeindefeuerwehren sind die Unfallverhütungsvorschriften und die eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden.



ThürFwOrgVO - Helm- und Funktionskennzeichnung

Führungs- und Fachkräfte Farbe und Aufschrift (schwarz) der Weste

Einsatzleiter gelbe Funktionsweste +,,Einsatzleiter"

Abschnittsleiter weiße Funktionsweste +,,Abschnittsleiter"

Zugführer rote Funktionsweste + "Zugführer"

Fachberater blaue Funktionsweste + jeweiliges Fachgebiet

Fachberater ,,Presse" grüne Funktionsweste + ,,Presse"

Fachberater ,,Notfallseelsorge" violette Funktionsweste +,,Notfallseelsorger" oder

"Krisenintervention"

Atemschutzüberwachung schwarz-weiß karierte Funktionsweste

<u>Qualifikation</u> <u>Kennzeichnung</u>

Atemschutzgeräteträger roter Punkt auf beiden Helmseiten







Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktionen

Feuerwehrhelm-Kennzeichnung
 (Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte)

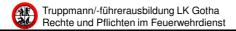
Qualifikation der Einsatzkräfte	Kennzeichnung
Atemschutzgeräteträger	roter Punkt auf beiden Helmseiten
Gruppenführer	1 roter Streifen auf beiden Helmseiten
Zugführer	2 rote Streifen auf beiden Helmseiten
Verbandsführer, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	1 roter Ring
höherer feuerwehrtechnischer Dienst	2 rote Ringe

Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

2. Westen-Kennzeichnung (Kennzeichnung der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktionen)

Führungskräfte und Fachkräfte mit Sonderfunktionen	Farbe und Aufschrift der Weste auf Front- und Rückseite
Einsatzleiter	gelbe Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift 'Einsatzleiter'
Abschnittsleiter	weiße Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift 'Abschnittsleiter'
Zugführer	rote Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift 'Zugführer Name der jeweiligen Einheit'
Gruppen- und Staffelführer (Fahrzeugführer)	blaue Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift 'Gruppen- bzw. Staffelführer Name des jeweiligen Standorts Kurzbezeichnung des jeweiligen Fahrzeugs'
Pressesprecher	grüne Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift 'Pressesprecher'
Notfallseelsorge	violette Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift 'Notfallseelsorger' oder 'Krisenintervention'
Atemschutzüberwachung	schwarz-weiß karierte Funktionsweste mit schwar- zer Aufschrift 'Atemschutzüberwachung'

lienstarade und Reförderungs				
Dienstgrade und Beförderungsvoraussetzungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren				
Dienstgrad	Voraussetzungen			
Feuerwehrmann-Anwärter Feuerwehrfrau-Anwärterin	während/bis zum Abschluss Truppmannausbildung			
Feuerwehrmann Feuerwehrfrau	Abschluss Truppmannausbildung			
Dienstgrad	Voraussetzungen			
Oberfeuerwehrmann Oberfeuerwehrfrau	5 Jahre Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau oder Truppmannausbildung zuzüglich Ausbildung für Sonderfunktion			
Hauptfeuerwehrmann Hauptfeuerwehrfrau	5 Jahre Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau oder Truppfuhrerausbildung			
Löschmeister/-in	Jahre Hauptfeuerwehrmann/Hauptfeuerwehrfrau mit Truppführer- ausbildung oder Gruppenführerausbildung			
Oberlöschmeister/-in	10 Jahre Löschmeister/-in oder Ausbildung zum Zugführer/-in			
Brandmeister/-in	10 Jahre Oberlöschmeister/-in mit Gruppenführerausbildung oder 5 Jahre Oberlöschmeister/-in mit Zugführerausbildung oder Ausbildung als Führer/-in von Verbänden			
Oberbrandmeister/-in	10 Jahre Brandmeister/-in mit Zugführerausbildung oder 5 Jahre Brandmeister/-in mit Ausbildung als Führer/-in von Verbänden			
Hauptbrandmeister/-in	10 Jahre Oberbrandmeister/-in mit Ausbildung als Führer/-in von Verbänden"			



ThürFwOrgVO - Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung

Ausbildung von Feuerwehrangehörigen

Richtet sich nach den eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften sowie Vorgaben des Thüringer Innenministeriums

Ausbildung Truppmann: (ca. 2 Jahre)

Trm1 (Grundlehrgang)
 Trm 2
 Standortausbildung
 Trm 2
 2 x 40 Stunden
 Standortebene

- Ausbildung Truppführer Trf 35 Stunden
- > Ausbildung Atemschutzgeräteträger 35 Stunden
- > Ausbildung Sprechfunker 16 Stunden

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

Feuerwehrdienstvorschriften

Seit einigen Jahren bemüht man sich, in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einheitliche Feuerwehrdienstvorschriften einzuführen, um einen einheitlichen Ausbildungs- und Handlungsstand zu haben.

Die in Thüringen geltenden Dienstvorschriften enthalten Bestimmungen, die sowohl für die Ausbildung als auch für den Einsatz gelten.

Die Feuerwehrdienstvorschriften sind somit keine reinen Ausbildungsvorschriften.



Feuerwehrdienstvorschriften

- FwDV 1 Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr
- FwDV 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 7 Atemschutz
- FwDV 8 Tauchen
- FwDV 10 Die tragbaren Leitern
- FwDV 500 Einheiten im ABC-Einsatz
- > FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

Satzungen

regeln eigene Angelegenheiten der Kommunen, soweit sie dazu durch Gesetz ermächtigt sind:

- >freiwillige Selbstaufgaben
- >die Umsetzung der Vorgaben aus dem ThBKG, soweit sie dort in der Ausführung nicht näher beschrieben sind

Beispiele: Hauptsatzung, Feuerwehrsatzung, Gebührensatzung für Brandsicherheitswachdienste nach §22 ThBKG

Nicht die Vereinssatzungen – privatrechtlich!



Öffentliches Recht - Privatrecht

Beim Privatrecht geht es um Rechte und Pflichten zwischen Privatleuten. Das ist zum Beispiel das Recht, die gekaufte Sache zu erhalten oder die Pflicht. den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Auch der Staat kann als Privater handeln, etwa wenn er einen Mietvertrag über Büroräume abschließt.

Das öffentliche Recht umfasst dagegen alle jene Vorschriften, die allein dem Staat als hoheitlichem Machtträger zugeordnet sind. Hierher zählen zum Beispiel das Polizeirecht. das Baurecht oder das Strafrecht.

Das öffentliche Recht erfasst sämtliche Träger öffentlicher Verwaltung. Wenn also zum Beispiel eine Gemeinde die Gebühr für die Müllabfuhr festlegt oder den Bürger zur Abwasserabgabe heranzieht, handelt sie ebenfalls im Bereich des öffentlichen Rechts.





Verkehrsrecht

In der Praxis kommt es im Strassenverkehr beispielsweise zu folgenden Übertretungen des Regelwerks der StVO:

- ✓ Überschreiten des Tempolimit oder langsames Fahren auf der Autobahn (z. B. Straßenreinigung)
- ✓ Halten oder Parken im Halteverbot
- ✓ Fahren bei Rotlicht
- ✓ Befahren der Gegenfahrbahn
- Befahren einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung oder Rückwärtsfahren in einer Einbahnstraße

Diese Sonderrechte dürfen *nur unter gebührender Berücksichtigung der* öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden, und sind geregelt in:

- > § 35 Straßenverkehrsordnung Sonderrecht
- § 38 Straßenverkehrsordnung Wegerecht

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

Sonderrechte nach § 35 StVO

Folgende Organisationen sind von den Vorschriften der StVO befreit,

- > Bundeswehr
- > Bundesgrenzschutz
- > Feuerwehren
- > Katastrophenschutz
- Polizei
- > Zolldienst
- > Rettungsdienst

soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist!

Die Sonderrechte dürfen nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden!



Wegerecht nach § 38 StVO - Blaues Blinklicht

Blaues Blinklicht <u>zusammen</u> mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um

- > Menschenleben zu retten
- > schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden
- > bedeutende Sachwerte zu erhalten
- > flüchtige Personen zu verfolgen
- > eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden

Es ordnet an: Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen !

L.Angler



Truppmann/-führerausbildung LK Gotha Rechte und Pflichten im Feuerwehrdienst

Wegerecht nach § 38 StVO - Blaues Blinklicht

Blaues Blinklicht <u>allein</u> darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen verwendet werden verwendet werden

> nur zur Warnung an Unfallstellen

oder

- > bei Einsatzfahrten
- > bei Begleitung von Fahrzeugen oder geschlossenen Verbänden

Die Verpflichtung für andere Verkehrsteilnehmer freie Bahn zu schaffen besteht nur, wenn Blaulicht <u>und Einsatzhorn</u> benutzt werden!





UVV'n - Unfallverhütungsvorschriften

§ 14 (5) ThBKG:

Gegen Unfälle im Feuerwehrdienst sind Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen gesetzlich versichert. Darüber hinaus sollen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen von der Gemeinde zusätzlich gegen Dienstunfälle versichert werden. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Arbeitnehmer sind.

In Verbindung mit dem SGB VII haben die Unfallversicherer ein eigenes Recht Vorschriften zu erlassen – UVV'n